

EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Speicher-, Verjährungs- und Aufbewahrungsfristen

Auswahl einiger wichtiger bundesgesetzlicher Fristen im Zusammenhang mit der datenschutzrechtlichen Speicherbegrenzung ("Löschkonzepte")

Nachfolgend wird eine Auswahl einiger wichtiger bundesgesetzlicher Fristen im Zusammenhang mit der datenschutzrechtlichen Speicherbegrenzung („Löschkonzepte“)[1] aufgelistet.

Achtung: Besonders bei Verjährungsfristen (z.B. aus dem Vertragswesen oder auch dem Arbeitsrecht), sind, sofern nicht eine gesetzlich normierte Aufbewahrungspflicht damit verbunden ist, die Verhältnismäßigkeit und der Grundsatz der Datenminimierung zu berücksichtigen. (Beispiel: Eine zivilrechtliche Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre. Ist es wirklich notwendig und erforderlich die Daten 30 Jahre aufzubewahren?)

Beispiel: Eine zivilrechtliche Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre. Ist es wirklich notwendig und erforderlich die Daten 30 Jahre aufzubewahren?)

1. Rechnungswesen, Steuer- und Zollrecht:

- Steuerrechtliche Aufbewahrungspflicht nach § 132 Abs 1 BAO: 7 Jahre darüberhinausgehend solange sie für die Abgabenbehörde in einem anhängigen Verfahren von Bedeutung sind)
Fristbeginn: ab Schluss des Kalenderjahres, für das die Eintragungen in die Bücher oder Aufzeichnungen vorgenommen worden sind, und für die Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Unterlagen vom Schluss des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen; bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr beginnt der Fristenlaufbeginn vom Schluss des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet.
- Unternehmensrechtliche Aufbewahrungspflicht nach §§ 190, 212 UGB: 7 Jahre
Fristbeginn: ab Schluss des Kalenderjahres, für das die letzte Bucheintragung vorgenommen, das Inventar aufgestellt, die Eröffnungsbilanz und der Jahresabschluss festgestellt, der Konzernabschluss aufgestellt oder der Geschäftsbrief empfangen oder abgesendet worden ist
- Umsatzsteuerrechtliche Aufbewahrungspflichten für Aufzeichnungen und Unterlagen betreffend Grundstücke nach § 18 Abs 10 UStG: 22 Jahre
- Umsatzsteuerrechtliche Aufbewahrungspflicht für Rechnungen nach § 11 Abs 2 3. Unterabsatz UStG: 7 Jahre
- Umsatzsteuerrechtliche Aufbewahrungspflichten für Ausfuhrbelege nach § 7 Abs 7 UStG: 7 Jahre
- Aufzeichnungen nach § 23 Abs 2 Zollrechts-Durchführungsgesetz: 5 Jahre

2. Vertragswesen:

- Gewährleistung nach § 933 ABGB: 2 Jahre (bewegliche Sachen), 3 Jahre (unbewegliche Sachen), 6 Wochen (bei Viehmängel)
Fristbeginn:
 - bei Sachmängel ab dem Tag der Übergabe
 - bei Rechtsmängel ab dem Tag des Bekanntwerdens des Mangels

Achtung: Bei Vertragsabschluss ab 01.01.2022 tritt zusätzlich zur oben genannten Gewährleistungsfrist eine 3-monatige Verjährungsfrist: Die Rechte des Übernehmers aus der Gewährleistung sowie die Ansprüche aus einer Preisminderung oder Vertragsauflösung verjähren drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.

- Nähere Informationen – insbesondere auch zu Besonderheiten im Zusammenhang mit Waren mit digitalen Elementen oder digitalen Leistungen – finden Sie hier:
 - Gewährleistung nach ABGB ab 1.1.2022
 - Gewährleistung nach Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG) beim Warenkauf – Gewährleistungsfrist, Verjährungsfrist, Beweislast
 - Gewährleistung nach Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG) bei digitalen Leistungen – Gewährleistungsfrist, Verjährungsfrist, Beweislast

- Kaufpreisforderung bei beweglichen Sachen nach § 1062 iVm § 1486 ABGB: 3 Jahre
Fristbeginn: ab Lieferung
- Kaufpreisforderung bei unbeweglichen Sachen (e contrario § 1486 ABGB): 30 Jahre
Fristbeginn: je nach vertraglicher Vereinbarung
- Forderungen von Miet- und Pachtzinsen nach § 1486 ABGB: 3 Jahre
Fristbeginn: ab Fälligkeit
- Ansprüche aus einem Werkvertrag nach § 1486 ABGB (wenn die Leistung im Rahmen eines gewerblichen oder sonstigen geschäftlichen Betriebs erbracht wurde): 3 Jahre
Fristbeginn: ab Rechnungstellung
- Allgemeiner Schadenersatz nach § 1489 ABGB (Entschädigungsklagen): 3 Jahre (wenn Schaden und Schädiger bekannt), ansonsten 30 Jahre (betrifft insb. auch Arbeitsunfälle!)
Fristbeginn:
 - bei kurzer Frist: ab Kenntnis von Schaden und Schädiger
 - bei langer Frist: ab Schadenseintritt
- Haftungsansprüche nach § 13 PHG: 10 Jahre
Fristbeginn: ab Inverkehrbringung

3. Arbeitsverhältnisse:

Vor Begründung eines Arbeitsverhältnisses

- Ansprüche auf Ersatz wegen diskriminierender Ablehnung einer Bewerbung nach §§ 15 Abs 1 und 29 Abs 1 GlbG sowie § 7k Abs 1 iVm Abs 2 Z 1 BEinstG: 6 Monate
Fristbeginn: ab dem Tag, an dem die Ablehnung zugegangen ist bzw. 7 Monate ab Bewerbungseingang
- Ansprüche auf Ersatz von allfälligen Vorstellungskosten nach § 1486 Z 5 ABGB: 3 Jahre
Fristbeginn: Der Tag, an dem die Kosten angefallen sind

Während eines Arbeitsverhältnisses

- Ansprüche des Arbeitnehmers auf Entgelt oder auf Auslagenersatz sowie des Arbeitgebers wegen darauf gewährter Vorschüsse nach § 1486 Z 5 ABGB: 3 Jahre
Fristbeginn: ab Fälligkeit der jeweiligen Ansprüche
- Verfolgungsverjährung wegen Unterentlohnung nach § 31 Abs 1 VStG iVm § 29 Abs 4 LSD-BG: 3 Jahre
Fristbeginn: ab Fälligkeit des Entgelts
- Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer aus der Dienstnehmerhaftpflicht bei leichter Fahrlässigkeit nach § 6 DHG: 6 Monate
Fristbeginn: ab dem Tag, an dem sie geltend gemacht werden können
- Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer aus der Dienstnehmerhaftpflicht bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz sowie sonstige Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers nach § 1489 ABGB: 3 Jahre bzw. 30 Jahre
Fristbeginn:
 - Bei kurzer Frist: ab Kenntnis von Schaden und Schädiger
 - Bei langer Frist: ab Schadenseintritt
- Daten betreffend Lohnsteuer- und Abgabepflicht nach § 132 Abs 1 BAO: 7 Jahre
Fristbeginn: Ab Ende des jeweils für die Daten relevanten Kalenderjahres
- Verjährung der Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen nach § 68 ASVG (Feststellungsverjährung): 3 bzw. 5 Jahre
Fristbeginn: Grundsätzlich mit dem Tag der Fälligkeit der Beiträge. Davon abweichend beginnt in Fällen, in denen der Dienstgeber Angaben nicht innerhalb der Meldefrist gemacht hat, die Verjährungsfrist erst mit dem Tag der Meldung zu laufen. Beim gänzlichen Unterlassen der Meldung beginnt der in der Regel 5-jährige Fristenlauf mit der Fälligkeit der Beiträge
- Aufbewahrungsfristen in der Sozialversicherung: Nach dem VwGH gilt auch im Bereich der Sozialversicherung die 7-jährige Aufbewahrungsfrist nach dem UGB
- Haftung für Abfertigungsansprüche und Betriebspensionen nach Betriebsübergang nach § 6 Abs 2 AVRAG: 5 Jahre
Fristbeginn: Zeitpunkt des Betriebsüberganges
- Ansprüche auf Ersatz wegen diskriminierender Ablehnung einer Beförderung nach §§ 15 Abs 1 und 29 Abs 1 GlbG sowie § 7k Abs 1 iVm Abs 2 Z 1 BEinstG: 6 Monate
Fristbeginn: ab dem Tag, an dem die Ablehnung der Beförderung zugegangen ist
- Ansprüche auf Ersatz wegen diskriminierender Schlechterstellung beim Entgelt, freiwilligen Sozialleistungen, Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen oder sonstigen Arbeitsbedingungen nach §§ 15 Abs 1 und 29 Abs 1 GlbG sowie § 7k Abs 1 iVm Abs 2 Z 5 BEinstG: 3 Jahre
Fristbeginn: Der Zeitpunkt, in dem das Recht zuerst hätte ausgeübt werden können und die objektive Möglichkeit zu klagen gegeben ist
- Ansprüche auf Ersatz wegen diskriminierender Belästigung nach §§ 15 Abs 1 und 29 Abs 1 GlbG sowie § 7k Abs 1 iVm Abs 2 Z 4 BEinstG: 1 Jahr
Fristbeginn: Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis der Diskriminierung
- Ansprüche auf Ersatz wegen sexueller Belästigung nach § 15 Abs 1 GlbG: 3 Jahre
Fristbeginn: Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis der Diskriminierung
- Anspruch auf Urlaub nach § 4 Abs 5 UrlG: 2 Jahre ab Ende des Urlaubsjahres, in dem der Urlaub entstanden ist
Fristbeginn: 2 Jahre nach Ende des Urlaubsjahres, in dem der Urlaub entstanden ist
- Anspruch auf Urlaubersatzleistung nach § 1486 Z 5 ABGB: 3 Jahre
Fristbeginn: Ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Endabrechnungsansprüche, als dem letzten Arbeitstag
- Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle nach § 16 ASchG: mind. 5 Jahre
Fristbeginn: Ab dem Tag des Arbeitsunfalles

- Aufzeichnung über Überlassung von Arbeitskräften nach **§ 13 Abs 3 AÜG: 5 Jahre**
Fristbeginn: Der Tag, an dem der letzte Entgeltanspruch der überlassenen Arbeitskraft fällig wird
- Jugendlichenverzeichnis nach **§ 26 Abs 2 KJBG: 2 Jahre**
Fristbeginn: bei Neuanlage des Verzeichnisses zwei Jahre nach der letzten Eintragung

Nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses

- Ansprüche auf Ersatz wegen diskriminierender Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach **§§ 15 Abs 1a und 29 Abs 1a GlBG** sowie **§ 7k Abs 1 iVm Abs 2 Z 3 BEinstG: 6 Monate**
Fristbeginn: Ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Beendigung
- Ersatzansprüche des Arbeitgebers bzw. des Arbeitnehmers aus einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach **§ 34 AngG** bzw. **§ 1162d ABGB: 6 Monate**
Fristbeginn: Ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Ansprüche, idR ab dem Tag des Zugangs der Auflösungserklärung
- Anspruch auf Ausstellung eines Dienstzeugnisses nach **§ 1478 ABGB: 30 Jahre**
Fristbeginn: Bei Beendigung des Dienstverhältnisses

4. Branchenspezifische Fristen:

Geldwäsche

- Geldwäschebestimmungen nach **§ 365y GewO: 5 Jahre** Fristbeginn: Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder Zeitpunkt einer gelegentlichen Transaktion
- Geldwäschebestimmungen nach **§ 52 c BiBuG: mind. 5 Jahre** Fristbeginn: letzter Geschäftsfall bzw. Durchführung einer Transaktion
- Geldwäschebestimmungen nach **§ 21 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GWG): 10 Jahre** Fristbeginn: mit dem Ende der Geschäftsbeziehung bzw. nach dem Zeitpunkt einer gelegentlichen Transaktion

Finanzdienstleistung

- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach **§ 33 WAG 2018: mind. 5 Jahre bis max. 7 Jahre** in besonderen Umständen nach einer Verordnung durch die FMA
Fristbeginn: Beginn der Aufzeichnung des Telefongesprächs oder der elektronischen Kommunikation
- Korrespondenz und Geschäftsbücher von Auskunftseien nach **§ 152 GewO: 7 Jahre**
Fristbeginn: Schluss des Kalenderjahres, in dem der Schriftwechsel erfolgte oder die letzte Eintragung in das Geschäftsbuch vorgenommen wurde
- Aufbewahrungspflicht nach **§ 98 VAG: 7 Jahre**
Fristbeginn: ab Information und Entscheidung des Versicherten
- Aufbewahrungspflichten nach **§ 21 Investmentfondsgesetz (InvFG): mind. 5 Jahre** (auf Anordnung der FMA im Einzelfall auch länger)
Fristbeginn: unmittelbar nach Auftragseingang bzw. unverzüglich nach Auftragseingang und Geschäftsausführung
- Aufbewahrungspflicht nach **§ 24 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG): mind. 5 Jahre**
Fristbeginn: nach Entstehen der Aufzeichnung

Umwelt / Abfall

- Abfallaufzeichnungen gem. **§ 17 AWG iVm § 3 Abfallnachweisverordnung (ANV): 7 Jahre**
Fristbeginn: Tag der letzten Eintragung
- Aufbewahrung von Begleitscheinen iSd **§ 18 Abs 1 AWG 2002 iVm § 8 Abfallnachweisverordnung: 7 Jahre**
Fristbeginn: Tag der letzten Eintragung
- Aufbewahrungspflicht nach **§ 8 Altlastensanierungsgesetz (ALSAG): 7 Jahre**
Fristbeginn: Tag der Eintragung bzw. Ausstellung der Dokumente
- Aufbewahrungspflichten nach **Recycling-Baustoffverordnung** (ua **§§ 4 Abs 5, 5 Abs 5, 10 Abs 5, 15 Abs 4**): **7 Jahre**
Fristbeginn: für §§ 4 und 5 mit Abschluss des Abbruchs eines Bauwerkes, für §§ 10 und 15 mit Ausstellung der Dokumente
- Aufbewahrungspflichten nach **Recyclingholzverordnung** (ua **§§ 4 Abs 4, 6 Abs 5 und 8 Abs 6**): **7 Jahre**
Fristbeginn: Tag der Eintragung bzw. Ausstellung der Dokumente
- Aufbewahrungspflichten nach **§ 4a Elektroaltgeräteverordnung (EAG-V): mind. 10 Jahre**
Fristbeginn: Ausstellung der Dokumente bzw. Inverkehrsetzen des Geräts
- Diverse Aufbewahrungspflichten nach der **Allgemeinen Strahlenschutzverordnung**:
 - **§ 38, § 41, § 42, § 43, § 46, § 85, § 94, § 106, § 112, § 122: jeweils 7 Jahre**
 - **§ 102, § 122: jeweils 10 Jahre**
 - **§ 66, § 74, § 95: jeweils 30 Jahre** bzw.
 - **§ 95: bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres**
Fristbeginn: Ausstellung der Dokumente
- Aufbewahrung von Verwertungsnachweisen nach der **Altfahrzeugeverordnung (§§ 5, 11, 12a iVm Anlage 3): 7 Jahre**
Fristbeginn: Ausstellung des Verwertungsnachweises

Chemikalien / Arzneimittel

- Aufbewahrungspflichten nach **Art 36 der EU-Verordnung 1907/2006 (REACH-Verordnung): mind. 10 Jahre**
Fristbeginn: letzte Herstellung, Einfuhr, Lieferung oder Verwendung des Stoffes oder der Zubereitung
- Aufbewahrungspflichten nach **Art 2 Abs 3 EU-Verordnung 2016/9 (REACH-Datenteilungs-Verordnung): mind. 12 Jahre**
Fristbeginn: letzte Vorlage einer Studie
- Aufbewahrungspflichten nach **Art 49 EU-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung): mind. 10 Jahre**

Fristbeginn: letzte Lieferung des Stoffes oder Gemisches

- Aufbewahrungspflicht nach **§ 43 Abs 1 Chemikaliengesetz (ChemG): 7 Jahre**
Fristbeginn: Tag der letzten Eintragung
- Aufbewahrungspflicht nach **Art 8 Abs 4 der EU-Verordnung 1148/2019** über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe: **18 Monate**
Fristbeginn: Tag der Transaktion
- Aufbewahrungspflicht nach **§ 7 Giftverordnung: 7 Jahre**
- Aufzeichnungen der Erzeuger und Arzneimittelgroßhändler über psychotrope Stoffe nach **§ 8 Psychotropenverordnung: 3 Jahre**
- Vormerkungen von Erzeugern und Arzneimittelgroßhändler nach **§ 8 Suchtgiftverordnung: 3 Jahre**
- Aufbewahrung der Unterlagen nach **Art 3 und 4 der EU-Verordnung 111/2005** für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen: **3 Jahre**
- Aufbewahrungspflicht nach **§ 46 Arzneimittelgesetz (AMG): 15 Jahre**
Anmerkung: § 46 AMG ist in dieser Form mit der Novelle BGBl I Nr. 8/2022 außer Kraft getreten. Bereits vor 1.2.2022 eingebrachte klinische Prüfungen, können noch drei Jahre nach den Vorschriften des III. Abschnittes des AMG in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 8/2022 fortgeführt werden (vgl. § 94j Abs 1 und 2 AMG). Aus diesem Grund bleibt dieser Paragraph hier angeführt.
- Aufbewahrungspflicht nach **§ 15 Abs 1 Arzneimittelbetriebsordnung (AMBO): 5 Jahre**
- Aufbewahrungspflicht chargenbezogener Unterlagen nach **§ 15 Abs 8 und 9 Arzneimittelbetriebsordnung (AMBO): mind. 1 Jahr** über das Verfallsdatum **oder mind. 5 Jahre** über den Zeitpunkt der Freigabe hinaus, der längere Zeitraum gilt

Kosmetik

- Identifizierungspflicht innerhalb der Lieferkette nach **Art 7 EU-Kosmetikverordnung 1223/2009: 3 Jahre**
Fristbeginn: Zeitpunkt in dem die Charge des kosmetischen Mittels dem Händler zur Verfügung gestellt wurde
- Produktinformationsdatei nach **Art 11 EU-Kosmetikverordnung 1223/2009: 10 Jahre**
Fristbeginn: Zeitpunkt in dem die letzte Charge des kosmetischen Mittels in Verkehr gebracht wurde

Pflanzenschutz

- Aufbewahrungspflichten nach **§ 11 Abs 3 Pflanzenschutzmittelgesetz: 5 Jahre**
- Aufbewahrungspflichten nach **Art 67 Abs 1 EU-Verordnung 1107/2009 (Pflanzenschutzmittel-Verordnung): mind. 5** (für Hersteller, Lieferanten, Händler, Einführer und Ausführer von Pflanzenschutzmitteln) **bzw. 3 Jahre** (für berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln)
- Aufbewahrungspflichten nach **§ 2 Abs 6 Düngemittelverordnung: 2 Jahre**

Hinweis: die EU-Düngemittel-Verordnung wird ab 16.7.2022 durch die EU-Verordnung 2019/1009 ersetzt.

- Bis 16.7.2022: Aufbewahrungspflichten bzgl. Ammoniumnitratdünger nach **Art 26 Abs 3 EU-Verordnung 2003/2003 (EU-Düngemittel-Verordnung):** solange der Markt mit dem Düngemittel beliefert wird und für **weitere 2 Jahre**, nachdem der Hersteller es vom Markt genommen hat
- Aufbewahrungspflichten nach **Art 8 EU-Düngemittel-Verordnung:** solange der Markt mit einem Düngemittel beliefert wird und für **weitere 2 Jahre**, nachdem der Hersteller es vom Markt genommen hat
- Ab 16.7.2022: Aufbewahrungspflichten der technischen Unterlagen und der EU-Konformitätserklärung nach **Art 6 Abs 3 EU-Verordnung 1009/2019 (EU-Düngeprodukte-Verordnung): 5 Jahre**
Fristbeginn: nach dem Inverkehrbringen des EU-Düngeprodukts
- Aufbewahrungspflichten bzgl. des Bezugs und der Abgabe von EU-Düngeprodukten nach **Art 12 EU-Düngeprodukte-Verordnung: 5 Jahre**
Fristbeginn: ab Bezug bzw. Abgabe des EU-Düngeprodukts
- Aufbewahrungspflichten nach **Art 68 Abs 1 EU-Verordnung 528/2012 (Biozidprodukte-Verordnung): mind. 10 Jahre**
Fristbeginn: nach dem Inverkehrbringen bzw. nach Aufhebung oder Ablauf der Zulassung (je nachdem, welches Datum zuerst eintritt)

Treibhausgase

- Aufbewahrungspflichten nach **Art 6 Abs 2 und 3 EU-Verordnung 517/2014 (F-Gase-Verordnung): mind. 5 Jahre**
- Aufbewahrungspflichten nach **Art 14 Abs 2 EU-Verordnung 517/2014 (F-Gase-Verordnung): mind. 5 Jahre**
- Aufbewahrungspflichten nach **Art 19 Abs 6 EU-Verordnung 517/2014 (F-Gase-Verordnung): mind. 5 Jahre**

Medizinprodukte / Gesundheit / Massage

- Aufbewahrung ärztlicher Aufzeichnungen und Dokumentationen gem. **§ 51 Abs 3 ÄrzteG: 10 Jahre**
Fristbeginn: Zeitpunkt der Eintragung
- Aufbewahrung von Krankengeschichten in Krankenanstalten gem. **§ 10 Abs 1 Z 3 KaKuG: 30 Jahre**; Röntgenbilder, Videoaufnahmen und andere Bestandteile von Krankengeschichten, deren Beweiskraft nicht 30 Jahre hindurch gegeben ist, sowie bei ambulanten Behandlungen: **10 Jahre**
- Aufbewahrung von Dokumentationen und Zustimmungserklärungen im Zusammenhang mit medizinisch unterstützter Fortpflanzung gem. **§ 18 Fortpflanzungsmedizinengesetz (FMedG): 30 Jahre**
- Dokumentationen im Zusammenhang mit Gewebeentnahmen gem. **§§ 5, 16 Gewebesicherheitsgesetz (GSG): mind. 10 Jahre**; bzgl. Teile, die für eine lückenlose Rückverfolgbarkeit unerlässlich sind: **30 Jahre**
- Dokumentationen bzw. Aufbewahrungspflichten iZm der Sicherheit und Qualität der Gewebe und Zellen gem. **§ 7 Abs 5 Gewebekbankverordnung (GBVO): mind. 10 Jahre**; für bestimmte Daten gem. **§ 7 Abs 6 Gewebekbankverordnung (GBVO): mind. 30 Jahre**
- Dokumentation bei Organentnahmen und –transplantationen gem. **§§ 3e, 3f KaKuG: 30 Jahre**

- Dokumentation von Eingängen, Abgängen und Anwendungen von Blut oder Blutbeständen im Rahmen des Blutdepots gem. § 8f KaKuG: 30 Jahre
- Behandlungsdokumentation von medizinischen Masseuren und Heilmasseuren nach § 3 MMHmG: 10 Jahre
Fristbeginn: ab geleisteter Behandlung
- Dokumentation Unterweisung betreffend Mitarbeitergesundheit nach § 5 Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage: 10 Jahre
Fristbeginn: ab erfolgter Unterweisung
- Dokumentationspflichten nach § 5 der Verordnung über die Konformitätsbewertung von Medizinprodukten: 5 bzw. 15 Jahre
Fristbeginn: Zeitpunkt der Herstellung des letzten Medizinprodukts bzw. der Sonderanfertigung
- Implantatregister von Medizinproduktebetreibern nach § 10 Medizinproduktebetreiberverordnung: 30 Jahre
Fristbeginn: nach der Implantation
- Gerätedaten nach § 6 Abs 8 Medizinproduktebetreiberverordnung: mind. 5 Jahre
Fristbeginn: während der gesamten Betriebszeit und mind. 5 Jahre nach endgültiger Außerbetriebnahme
- Aufbewahrungspflicht der schriftlichen Einwilligung, der schriftlichen Bestätigung über die erfolgte Aufklärung sowie die Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung und der Chargennummer der verwendeten Farben und Stoffe gem. § 4 der Verordnung über Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege-) Gewerbetreibende (Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren): 10 Jahre
Fristbeginn: ab Fertigstellung der Tätowierung, für die die Unterlagen erstellt wurden

Personenbetreuung

- Aufbewahrung des Haushaltsbuches sowie der Belege für Personenbetreuer nach § 160 GewO: 2 Jahre

Tourismus / Beherbergung

- Gästerverzeichnisblattsammlungen nach § 19 Abs 5 Meldegesetz-Durchführungsverordnung: 7 Jahre
Fristbeginn: ab der letzten Eintragung
- Aufbewahrungspflicht zum Nachweis der Personalschulung betreffend Lebensmittelhygiene gem. Pkt. 5 der Leitlinie für die Personalschulung im Sinne von Anhang II Kapitel XII der Verordnung 2004/852 über Lebensmittelhygiene (veröffentlicht mit Erlass BMG-75210/0004-II/B/13/2012 vom 24.7.2012): mind. 3 Jahre
- Aufbewahrungspflicht zum Nachweis der Personalschulung gem. Pkt. 5 der Leitlinie für die Personalschulung über die Allergeninformation im Sinne der Allergeninformationsverordnung (veröffentlicht im Österreichischen Lebensmittelbuch mit GZ BMGF-75210/0018-II/B/13/2017 vom 1.8.2017, Änderungen und Ergänzungen GZ BMASGK-75210/0011-IX/B/13/2018 vom 17.7.2018 sowie GZ BMSGPK-2020-0.465.709-IX/B/13/2020 vom 05.08.2020): solange der Mitarbeiter im Betrieb tätig ist

Verkehr

- Wochenberichtsblatt nach § 4 Abs 4 Wochenberichtsblatt-Verordnung (Ausbildung von Jugendlichen zu Kraftfahrern): 1 Jahr nach Beendigung des Lehrverhältnisses
- Aufbewahrung von Fahrtenbüchern, Lenkzeiten udgl nach den §§ 17 Abs 5, 17b AZG: 24 Monate
Fristbeginn: Abschluss der persönlichen Fahrtenbücher bzw. Ende des Durchrechnungszeitraumes für die Arbeitszeit
- Aufbewahrung der Schaublätter der Fahrtschreiber bzw. der vom Kontrollgerät aufgezeichneten Daten nach § 103 Abs 4 KFG: 2 Jahre
Fristbeginn: ab Aufzeichnung
- Aufbewahrung von Arbeitszeitaufzeichnungen des Zugpersonals nach § 18k AZG: 1 Jahr
Fristbeginn: ab geleisteter Arbeitsstunden
- Aufbewahrungspflicht für Fahrtenbücher zum Nachweis der Verwendung von Probefahrerkennzeichen nach § 45 Abs 6 KFG: 3 Jahre
Fristbeginn: ab dem Tag der letzten Eintragung
- Aufbewahrungspflichten bzgl. Geschwindigkeitsmesser, Fahrtschreiber und Wegstreckenmesser nach § 24 Abs 4 KFG: 2 Jahre
Fristbeginn: ab Austausch oder Reparatur eines digitalen Kontrollgerätes durch die Werkstätte o.ä.
- Aufbewahrungspflicht des Typenscheinverzeichnisses nach § 30 Abs 4 KFG: 10 Jahre
Fristbeginn: Tag der Ausstellung des letzten darin angeführten Typenscheines
- Aufbewahrungspflicht für Fahrtenbücher zum Nachweis der Verwendung als Historisches Fahrzeug nach § 34 Abs 4 KFG: 3 Jahre
Fristbeginn: ab dem Tag der letzten Eintragung
- Aufbewahrungspflicht nach § 102 Abs 4 LFG: 2 Jahre
Fristbeginn: Ausstellung der Bestätigung über die Bezahlung des Entgelts durch den Beförderer
- Aufbewahrung von Aufzeichnungen nach § 169 Abs 6 LFG: 1 Jahr
Fristbeginn: ab Eintragung der erfolgten Abflüge und/oder Landungen von Zivilluftfahrzeugen
- Arbeitszeitaufzeichnungen inkl. Ruhezeiten nach § 10 Abs 4 Schiffsbesatzungsverordnung (Schiffstagebuch und Bordbuch): 6 Monate
Fristbeginn: letzte Eintragung
- Aufzeichnungen über den Ausbildungsgang eines jeden Fahrschülers nach § 64b Abs 8 und 8a Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV): 3 Jahre
Fristbeginn: ab Absolvierung der letzten praktischen Unterrichtseinheit des Fahrschülers bzw. ab Erteilung des praktischen Fahrunterrichts

Tierschutz

- Aufzeichnungspflichten für Betreiber von Tierheimen und Tierpensionen nach § 29 Abs 3 Tierschutzgesetz (Vormerkbuch) und § 23 Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung: 3 Jahre
Fristbeginn: ab Dokumentation

[1] Diese ergeben sich aus gesetzlichen Aufbewahrungs- und Löschpflichten sowie aus Verjährungsfristen. Der Fristbeginn hängt vor allem bei den vertraglichen Fristen teilweise auch von der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung ab (sofern individuelle Vereinbarungen dazu zulässig sind), weshalb in diesem Merkblatt die Angaben zum Fristbeginn beim Vertragswesen so zu verstehen sind, dass vertraglich nichts Näheres bzw. Anderes zum

Fristbeginn vereinbart wurde.

Stand: 26.04.2022